



Foto: © Urbanow/Stock.com

# Änderungen zum Jahresbeginn

Wie jedes Jahr ist auch zum diesjährigen Jahresbeginn wieder eine Reihe von Änderungen im Arbeits-, Sozial- und Steuerrecht eingetreten. Für die Handelsvermittlungen und Vertriebsunternehmen sind die wesentlichen Änderungen zusammengestellt.

Text: Eckhard Döpfer | Hermann Hubert Pfeil

**I**n der Sozialversicherung haben sich Rechengrößen und Beitragssätze geändert, auf die sich Arbeitgeber einstellen müssen. Neben diesen üblichen Anpassungen traten zu diesem Jahresbeginn jedoch auch weitere Neuerungen wie etwa bei der Krankenversicherungsfreiheit für Höherverdiener, den Minijobs oder auch bei der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Existenzgründer in Kraft.

Zum Jahresbeginn haben sich zunächst die Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken-

und Pflegeversicherung sowie der Renten- und Arbeitslosenversicherung geändert. In der Kranken- und Pflegeversicherung wurde erstmalig die Beitragsbemessungsgrenze auf bundeseinheitlich 3.712,50 Euro (2010 3.750 EUR) im Monat absenkt. Wer mehr verdient, zahlt für das Einkommen über diesem Betrag keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Gleichzeitig wurde allerdings für die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherungen der Beitragssatz von 14,9 % auf 15,5

% angehoben. Der Anstieg belastet Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit jeweils 0,3 % zusätzlich. Zudem wurde der Arbeitgeberanteil am Gesamtbeitrag für die Zukunft auf 7,3 % festgeschrieben. Künftige Beitragssatzerhöhungen belasten damit alleine die Arbeitnehmerseite. Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Renten- und der Arbeitslosenversicherung wurde in den alten Bundesländern nicht verändert und verbleibt damit bei 5.500 Euro im Monat, in den neuen Bundes-

ländern wurde diese jedoch auf 4.800 Euro im Monat angehoben.

## Krankenversicherungsfreiheit für Höherverdiener

Für Höherverdiener ist der Wechsel aus der gesetzlichen Krankenversicherung in eine private Krankenversicherung seit Jahresbeginn 2011 leichter geworden. Liegt der Verdienst über der Versicherungspflichtgrenze von 4.125 EUR brutto im Monat (2011), kann bereits nach einem Jahr – bislang waren es 3 Jahre – von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung gewechselt werden, wenn auch im Folgejahr ein höheres Einkommen zu erwarten ist.



Foto: © pagadesign/stock.com

## Arbeitslosenversicherung

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung beträgt seit Jahresbeginn 3,0 %. Damit gilt ein um 0,2 Prozentpunkte erhöhter Beitragssatz im Vergleich zu den Jahren 2009 und 2010. Der Beitrag wird vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte getragen. Durch die Erhöhung kommt damit eine Mehrbelastung von 0,1 % sowohl auf den Arbeitgeber wie auch auf den Arbeitnehmer zu. Der Beitragssatz von 3,0 % galt grundsätzlich zwar bereits seit Jahresbeginn 2009, allerdings war dieser durch eine Rechtsverordnung für die Zeit ab Januar 2009 bis 30.06.2010 um 0,2 Prozentpunkte abgesenkt worden, sodass ein Beitragssatz von 2,8 Prozentpunkten galt. Im Rahmen des Zweiten Konjunkturpaketes hatte die Bundesregierung die Absenkung auf 2,8 Prozentpunkte dann bis einschließlich 31.12.2010 verlängert.

## Lohnsteuerkarte 2011

Während der Übergangszeit zur elektronischen Lohnsteuerkarte bleibt die gedruckte Lohn-

steuerkarte aus dem Jahr 2010 auch für das Jahr 2011 gültig. Erst Anfang 2012 wird die Umstellung auf das elektronische Verfahren vollständig abgeschlossen sein. Sollte ein Beschäftigter in diesem Jahr nicht oder nicht mehr im Besitz der Lohnsteuerkarte aus dem Jahr 2010 sein, kann er beim zuständigen Finanzamt eine Ersatzbescheinigung für das Jahr 2011 beantragen.

## Keine Insolvenzgeldumlage 2011

In diesem Jahr wird keine Insolvenzgeldumlage von den Arbeitgebern erhoben. Im vergangenen Jahr lag der Umlagesatz noch bei 0,41 %. Aufgrund der unerwartet positiven Wirtschaftsentwicklung lagen die Einnahmen aus der Umlage weit über den Ausgaben, so dass ein Überschuss erzielt werden konnte. Dieser Überschuss soll nun ausreichen, um auch in diesem Jahr die Insolvenzausgaben abzudecken.

## Neuerungen bei den Minijobs

Auch bei den Minijobs wird die Insolvenzgeldumlage ab dem 1. Januar 2011 ausgesetzt. Allerdings ist die Umlage 2 angehoben worden. Die Umlage 2 wird erhoben, um die Aufwendungen des Arbeitgebers bei Schwangerschaft und Mutterschaft auszugleichen. Ab dem 1. Januar 2011 wurde der Umlagesatz von 0,07 % auf 0,14 % erhöht. Grundlage für die Kalkulation des Umlagesatzes ist das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben sowie deren voraussichtliche Entwicklung. Während die Einnahmen in den vergangenen Jahren geringer ausfielen als angenommen, stiegen die Ausgaben deutlich stärker als erwartet. Daher war eine Anhebung des Umlagesatzes notwendig geworden. Darüber hinaus ist die Teilnahme am maschinellen Erstattungsverfahren für alle Arbeitgeber verpflichtend geworden. Bereits seit dem 1. Januar 2010 haben Arbeitgeber die

Möglichkeit, am maschinellen Datenaustausch für das Erstattungsverfahren nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz teilzunehmen. Dieses neue elektronische Verfahren wurde für alle Arbeitgeber zunächst optional angeboten. Sei dem 1. Januar 2011 ist der Datenaustausch für alle Arbeitgeber allerdings verpflichtend. Die Nutzung des maschinellen Datenaustausches erfolgt grundsätzlich durch die Datenübertragung mittels zugelassener systemgeprüfter (Entgeltabrechnungs-)Programme. Vor dem erstmaligen Einsatz sollten Arbeitgeber bei ihren Softwareherstellern in Erfahrung bringen, ob das jeweilige Entgeltabrechnungsprogramm den maschinellen Datenaustausch unterstützt.

## Arbeitslosenversicherung für Selbständige

Änderungen sind auch bei der Weiterversicherungsmöglichkeit für Selbständige in der Arbeitslosenversicherung zum Jahreswechsel in Kraft getreten. Entscheidend ist aus Sicht der CDH, dass diese Versicherungsmöglichkeit überhaupt fortgeführt wurde. Dafür hatte sich die CDH im vergangenen Jahr nachhaltig eingesetzt (vgl. auch unseren Bericht im H & V Journal Nr. 6 vom 9. Juni 2010 S. 14). Aus der freiwilligen Weiterversicherung ist durch die gesetzliche Neuregelung ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag geworden. Dieser Antrag muss auch nach wie vor bei der zuständigen Agentur für Arbeit gestellt werden, die Antragsfrist hat sich nunmehr allerdings von einem auf drei Monate verlängert. Die Beitragshöhe richtet sich in diesem Jahr an der halben und ab 2012 an der vollen Bezugsgröße zur Arbeitslosenversicherung – für 2011 sind damit ca. 38 EUR (West) bzw. ca. 32 EUR (Ost) monatlich zu zahlen. Im ersten Jahr zahlen selbstständige Gründer allerdings immer nur den Beitrag, der an der halben Bezugsgröße gemessen wird. Neu ist ebenfalls ein Sonderkündigungsrecht für die bislang bereits freiwillig Versicherten. Diese können bis zum 31. März 2011 noch rückwirkend mit Wirkung zum Jahresbeginn kündigen.



Foto: © asteln0597/stock.com